

BFH: Behinderungsbedingte Umbaukosten

Behinderungsbedingte Umbaukosten können als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden

Urteil des BFH vom 24.02.2011 – Az.: VI R 16/10

Nach § 33 EStG wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen außergewöhnliche Belastungen erwachsen. Dies ist der Fall, wenn ihm zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehen. Ausgeschlossen ist die Steuerermäßigung nach § 33 EStG allerdings dann, wenn der Steuerpflichtige durch seine Aufwendungen einen Gegenwert erhält. Nach der älteren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wurden daher behinderungsbedingte Umbauten eines Wohnhauses, wie beispielsweise der Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle, dementsprechend grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Vielmehr vertrat das höchste deutsche Finanzgericht die Auffassung, derartige bauliche Besonderheiten seien auch für nichtbehinderte Menschen nützlich und damit wertbildende Faktoren für das gesamte Gebäude (sog. Gegenwerttheorie).

Wie der bvkm bereits berichtete, können seit dem Urteil des BFH vom 22.10.2009 (Az.: VI R 7/09) Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für den behindertengerechten Umbau eines Wohnhauses unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden. In seinem damaligen Urteil bestätigte der BFH, dass ein durch die Umbauten erlangter Gegenwert im Einzelfall aufgrund der Gesamtumstände außer Betracht zu lassen sein könne. Voraussetzung war allerdings, dass einem Steuerpflichtigen Umbaukosten durch ein nicht vorhersehbares Ereignis – wie etwa einem Schlaganfall – entstehen und dadurch eine derartige behinderungsbedingte Zwangslage geschaffen wird die dazu führt, dass behinderungsgerechte Umbaumaßnahmen zur Erhaltung der bereits vorher bestehenden Wohnsituation unausweichlich werden. Die behinderungsbedingten Aufwendungen stünden dann so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit, dass auch die etwaige Erlangung eines Gegenwerts in Anbetracht der Gesamtumstände des Einzelfalles in den Hintergrund trete.

In seinem Urteil vom 24.02.2011 (Az.: VI R 16/10) erweiterte der BFH die im Urteil vom 22.10.2009 aufgestellten Grundsätze und führte aus, ein Mehraufwand, der auf der behindertengerechten Gestaltung des individuellen Wohnumfeldes beruhe, stets so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit stehe, dass die Erlangung eines etwaigen Gegenwerts in Anbetracht der Gesamtumstände regelmäßig in den Hintergrund trete. Darüber hinaus sei insbesondere nicht erforderlich, dass die Behinderung auf einem nicht vorhersehbaren Ereignis beruhe und deshalb ein schnelles Handeln des Steuerpflichtigen bzw. seiner Angehörigen geboten sei. Auch die Frage nach zumutbaren Handlungsalternativen, wie der Anmietung behindertengerechten Wohnraums statt eines Umbaus, stelle sich in solchen Fällen nicht. Nach Auffassung des BFH kommt es auch nicht darauf an, ob die Mehrkosten im Rahmen eines Neubaus, der Modernisierung eines Altbaus

oder des Umbaus eines bereits selbstgenutzten Eigenheims oder einer Mietwohnung entstehen.

Aus Sicht des bvkm ist die Entscheidung des BFH vom 24.02.2011 sehr zu begrüßen. Durch die Anwendung der Gegenwerttheorie von Seiten der Finanzgerichtsbarkeit war es Steuerpflichtigen in der Vergangenheit oftmals nicht möglich, behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen steuermindernd geltend zu machen. Der 6. Senat des BFH hat in seinem Urteil jetzt eindeutig klargestellt, dass auch ein Gegenwert, der allein auf der möglichen Nutzung von Umbauten durch nichtbehinderte Familienangehörige beruhen soll, kein realer Gegenwert darstellt und mithin ungeeignet ist, ein Abzugsverbot für zwangsläufig erwachsene und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindernde Aufwendungen zu begründen. Darüber hinaus kommt es jetzt bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit behinderungsbedingter Umbaumaßnahmen auch nicht mehr darauf an, dass die Behinderung auf einem nicht vorhersehbaren Ereignis beruht. Auch von längerer Hand geplante Umbaumaßnahmen sind jetzt im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 33 EStG abzugsfähig.

Sebastian Tenbergen, LL.M.